

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)

für die Belieferung mit elektrischer Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke: Strom, Grünstrom (AGB Strom Gewerbe)

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleistungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die swt liefern Kund:innen deren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die vertraglich benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzzanschlusses, über den die Kund:innen beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert werden. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich von den Kund:innen selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die in Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist den swt zwei Monate vorab anzuseigen.
- 2.2 Auf Verlangen der Kund:innen können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Abnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit die swt die Zuordnung der Abnahmestelle veranlassen können, müssen Kund:innen den swt mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Abnahmestelle, die der Abnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsBG Bestandteil dieses Vertrags, soweit Kund:innen keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließen. Die swt stellen Kund:innen das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.4 Kund:innen werden die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die swt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzzuschlusses, handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen der Kund:innen wird auf Ziffer 11 verwiesen.
- 2.6 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.7 Die swt sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche der Kund:innen gegen die swt bleiben für den Fall unberührt, dass die swt an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen, bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. MsBG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsBG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder den swt oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der swt oder des Messstellenbetreibers kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der swt kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangen die swt eine Selbstdarstellung der Kund:innen, fordern die swt die Kund:innen rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der swt an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Kund:innen können einer Selbstdarstellung widersprechen, wenn ihnen diese nicht zumutbar ist.
- 3.2 Soweit Kund:innen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesungen übermittelt haben oder die swt aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die swt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukund:innen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 3.3 Kund:innen haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der swt oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die Kund:innen oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Kund:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung, bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn Kund:innen den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, stellen die swt den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 3.4 Die swt können von Kund:innen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Derzeit verlangen die swt bis zu elf Abschlagszahlungen pro Abrechnungszeitraum. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der swt nach Satz 1.
- 3.5 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von den swt festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Kund:innen das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen; die swt stellen die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.6 Ist die Messeinrichtung der Kund:innen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die swt berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.7 Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl der swt in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhalten Kund:innen Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Kund:innen elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.8 Erhalten Kund:innen eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhalten sie unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnen die swt nicht monatlich ab, erhalten Kund:innen unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9 Auf Wunsch stellen die swt ihren Kund:innen und / oder einem von diesen benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu deren Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 18).
- 3.10 Kund:innen können jederzeit von den swt verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an ihrer Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen den Kund:innen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.11 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die swt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.12 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermontatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnen die swt geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge der Kund:innen im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Ver-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)

für die Belieferung mit elektrischer Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke: Strom, Grünstrom (AGB Strom Gewerbe)

brauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Kund:innen informieren die swt vorab in Textform, sofern Dritte für sie leisten. Die swt sind berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 4.2 Befinden sich Kund:innen in Zahlungsverzug, können die swt angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die swt erneut zur Zahlung auf, oder lassen sie den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister, Netzbetreiber) einziehen, werden den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18, bzw. im Falle einer Beauftragung Dritter in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Kund:innen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
- 4.3.2 sofern aus Sicht verständiger Kund:innen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Die Rechte der Kund:innen nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.

- 4.4 Gegen Forderungen der swt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Kund:innen aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflicht.

5 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 5.1 Die swt können von Kund:innen eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn Kund:innen mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug sind, wenn Kund:innen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug geraten oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind den Kund:innen Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten von den Kund:innen nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, können die swt bei Kund:innen ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Die hieraus entstandenen Kosten stellen die swt den Kund:innen pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- 5.5 Anstelle einer Vorauszahlung können die swt eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 5.6 Die swt können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald Kund:innen mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind. Die swt werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerfen, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.7 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.6 werden die swt den Kund:innen unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund

zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für Kund:innen ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

- 5.8 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- 5.9 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.

6 Entgelt / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Das von Kund:innen zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2 Kund:innen zahlen einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kund:innen in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den swt vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetZA (Az. BK8-24-001-A), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetZA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunfts nachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG sowie die Konzessionsabgaben. Die swt sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den swt abrechnet, soweit die swt sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme der Kund:innen für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3 Zusätzlich zahlen Kund:innen für die gelieferte Energie die von den swt zu entrichtende Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Stromsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das von den Kund:innen zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt zu Entstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Kund:innen werden über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

- 6.6 Die swt teilen Kund:innen die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.4 und 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 6.7 Die swt sind verpflichtet, den Grundpreis und verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Kund:innen weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch eineinige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die swt überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirkungsbeginns der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der swt nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Kund:innen ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kosten-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)

für die Belieferung mit elektrischer Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke: Strom, Grünstrom (AGB Strom Gewerbe)

senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kund:innen haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der swt gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals nach Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die swt den Kund:innen die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 6.8 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhalten Kund:innen unter Tel.-Nr. 07071 157-300 oder im Internet unter www.swtue.de/tarifvergleich.

7 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Kund:innen sind verpflichtet, den swt den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minde rerzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die swt werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrliech wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei den Kund:innen nicht zugleich um Haushaltstunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht den swt ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8 Boni

- 8.1 Soweit die swt Kund:innen einen Bonus gewähren, ist die Art des Bonus inklusive dessen Höhe dem Auftrag zu entnehmen; im Übrigen ergeben sich dessen jeweilige Voraussetzungen aus den nachfolgenden Ziffern.
- 8.2 Den so genannten Neukundenbonus erhalten nur diejenigen Kund:innen, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen dieses Vertrages an der vertraglichen Abnahmestelle nicht von den swt beliefert wurden (Neukunden). Der Neukundenbonus ist ein verbrauchsabhängiger Bonus, dessen Höhe auf Basis des von den Kund:innen bei Vertragsabschluss angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs (kWh/Jahr) ausgewiesen wird. Der den Kund:innen tatsächlich zustehende Neukundenbonus kann hier von abweichen. Die Höhe des tatsächlichen Neukundenbonus ergibt sich aus der für den jeweiligen tatsächlichen Jahresverbrauch der Kund:innen maßgeblichen Stufe, die dem Auftrag zu entnehmen ist, es sei denn die Abweichung des Jahresverbrauchs ist lediglich um bis zu 10 % geringer als bei Vertragsabschluss angegeben; in diesem Fall gilt der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Neukundenbonus. Der Neukundenbonus wird in der ersten Jahresabrechnung, die in der Regel zwölf Monate nach der aufgenommenen Belieferung erfolgt, verrechnet.
- 8.3 Wenn die swt den Kund:innen einen einmaligen Bonus für den Vertragsabschluss zugesagt haben (Sofortbonus), überweisen sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per Bankgutschrift auf das von den Kund:innen angegebene Konto, sofern der Liefervertrag bis zu diesem Zeitpunkt besteht.
- 8.4 Haben die swt den Kund:innen als Bonus einen Gutschein für den Vertragsabschluss zugesagt, erhalten sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per E-Mail oder per Post an die von den Kund:innen benannten Kontaktadressen. Für die Einlösung gelten die jeweiligen Bedingungen des Gutscheinausstellers. Eine Auszahlung des Gutscheinwerts oder Verrechnung mit Forderungen gegenüber den swt ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Gewährung eines jeden Bonus setzt voraus, dass Kund:innen zum Zeitpunkt der Auszahlung/Verrechnung/Versendung keine Rückstände aus fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den swt haben. Wenn der Liefervertrag zu diesem Zeitpunkt durch Widerruf beendet ist oder durch Umzug oder aus anderen Gründen gekündigt wurde, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung des Bonus, es sei denn die Kündigung erfolgt aufgrund eines Sonderkündigungsrechts von Kund:innen während der Erstvertragslaufzeit.

9 Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, Strom-/GasGVV, Strom-/GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen), sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war, die swt nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen sind die swt verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstan-

dener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die swt den Kund:innen die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10 Einstellung und Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 10.1 Die swt sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Kund:innen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberichtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug von Kund:innen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die swt ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Haben Kund:innen eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern Kund:innen mit einem Betrag in Zahlungsverzug sind, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die die Kund:innen schlüssig beanstandet haben oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den swt und den Kund:innen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preis erhöhung der swt resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Kund:innen darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen volumfänglich nachkommen. Kund:innen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkstage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die swt werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werkstage Zeit hat. Kund:innen werden die swt auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 10.3 Bis zum 30.04.2024 galt mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltstunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltstunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 10 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltstunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.
- 10.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von den Kund:innen zu ersetzen. Die swt stellen Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außenstoppungen; die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Kund:innen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 10.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die swt müssen Kund:innen unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahme der Kund:innen trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den swt bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die swt dafür einen Ausgleich erhalten (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers) schuldet Kund:innen für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1.
 - im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen.
 - im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.
- 10.6 Für die swt liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn Kund:innen ganz oder teilweise eine geschuldeten Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leisten und ihrer Pflicht nicht innerhalb einer der swt daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommen. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung der swt mit Kündigungssandrohung.

